

01.12.89

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 175. Sitzung am 15. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/5627 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens
für das Jahr 1990 (ERP-Wirtschaftsplan-
gesetz 1990)
- Drucksache 11/4908 -

mit folgenden Änderungen:

1. In Kapitel 1 — Bundesgebiet (ohne Berlin)
sollen in den Erläuterungen zu Titel 862 01 b die Worte „sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen“ gestrichen werden.

- 2 -

Fristablauf: 22.12.89

Erster Durchgang: Drs. 208/89

2. In Kapitel 1 — Bundesgebiet (ohne Berlin)

soll Satz 1 der Erläuterungen zu Titel 862 11 wie folgt gefaßt werden:

„Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen“.

3. In Kapitel 1 — Bundesgebiet (ohne Berlin)

ist in den Erläuterungen zu Titelgruppe 01 das Wort „baurelevante“ zu streichen.

4. Kapitel 1 — Bundesgebiet (ohne Berlin)

Bei Titelgruppe 01 — Umweltschutz und Energieeinsparung — ist

- der Titel 862 11 — 330 — Abwasserreinigung — zu ersetzen durch den Titel 862 13 — 330 Abwasserreinigung;
- der Titel 862 12 — 629 — rationelle Energieverwendung — zu ersetzen durch den Titel 862 14 — 629 — rationelle Energieverwendung.

5. Kapitel 3 — Exportfinanzierung

Bei Titel 866 01 — Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II) — wird vor dem Wort „Verpflichtungsermächtigung“ eingefügt:

„Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen für Darlehen für Vorhaben in regionalen Fördergebieten“,

im übrigen unverändert angenommen.

21.12.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-
Sondervermögens für das Jahr 1990
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.